

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 30. Juni** **2016**

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2016	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-1-1-K , 2230-7-1-K	102
13.6.2016	Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-K	112
13.6.2016	Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe 2236-4-1-2-K	117
15.6.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-K	121
16.6.2016	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeister-, Justizfachwirte-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst (Ausbildungsordnung Justiz – ZAPO-J) 2038-3-3-17-J	123
17.6.2016	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern 91-1-2-I	137

2230-1-1-K , 2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 23. Juni 2016

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Dem Ersten Teil wird folgende Angabe angefügt:

„Art. 5a Besondere Bestimmungen“.

b) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt II werden wie folgt geändert:

aa) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern“.

bb) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

c) Die Angaben zum Zweiten Teil Abschnitt XIV werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

Art. 87 Sicherungsmaßnahmen

Art. 88 Zuständigkeit und Verfahren

Art. 88a Wiederezulassung“.

d) Die Angaben zum Siebten Teil werden wie folgt gefasst:

„Siebter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 121 Übergangsvorschriften

Art. 122 Rechts- und Verwaltungsvorschriften, elektronische Verwaltungsinfrastrukturen

Art. 123 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. Dem Art. 5 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. 5 gilt nicht für angezeigte Ergänzungsschulen und für private Berufsfachschulen nach Art. 92 Abs. 7, es sei denn, sie werden von Schülerinnen und Schülern besucht, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen.“

3. Nach Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

„Art. 5a

Besondere Bestimmungen

(1) Unberührt bleiben die Bestimmungen auf Grund von Staatsverträgen, insbesondere die Bestimmungen des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern und des Vertrags zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. öffentliche Schulen und Lehrgänge, die der Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der im Vorbereitungsdienst

befindlichen Personen dienen,

2. Einrichtungen, die errichtet oder betrieben werden

- a) auf Grund der Vorschriften der Handwerksordnung von Handwerksinnungen, Innungsverbänden, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern,
- b) auf Grund der Vorschriften des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern,
- c) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, politischen Parteien, Gewerkschaften, berufsständischen oder genossenschaftlichen Vereinigungen und Organisationen für ihre Bediensteten oder Mitglieder über 18 Jahre und ohne die Absicht, Gewinne zu erzielen,

es sei denn, dass sie öffentliche Schulen ersetzen,

3. berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des Dritten Kapitels Dritter Abschnitt Zweiter und Dritter Unterabschnitt sowie Siebter Abschnitt des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, es sei denn, es handelt sich um eine Ersatzschule nach Art. 91.

(3) Für Veranstaltungen, die auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung förderungsfähig sind, gilt lediglich Art. 122 Abs. 3.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Sonderpädagogischen Förderzentren und Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen,“ durch die Wörter „den entsprechenden Förderschulen“ sowie die Wörter „eingerrichtet werden (gebundenes Ganztagsangebot)“ durch die Wörter „(gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden“ ersetzt.

- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Um dem Unterstützungsbedarf der Schü-

lerinnen und Schüler mit bzw. mit drohender Behinderung Rechnung zu tragen, können schulische Ganztagsangebote entsprechend Satz 1 mit Leistungen der Jugend- bzw. Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ergänzt bzw. zu einem gemeinsamen Bildungs- und Betreuungsangebot verbunden werden.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und die Wörter „gebundener und offener Ganztagsangebote“ werden durch die Wörter „der Ganztagsangebote“ ersetzt.

- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und in Halbsatz 2 werden die Wörter „von Schülerinnen und Schülern“ sowie die Wörter „gebundenen oder offenen“ gestrichen.

- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und wird wie folgt gefasst:

„⁶Schülerinnen und Schüler, die von ihren Erziehungsberechtigten für ein Ganztagsangebot angemeldet wurden, sind verpflichtet, an diesem teilzunehmen.“

5. In Art. 7a Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 1 und 2 den Schülerinnen und Schülern“ gestrichen.

6. In Art. 10 Abs. 3 werden die Wörter „(Institut zur Erlangung der Hochschulreife)“ gestrichen.

7. Der Zweite Teil Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Nach Unterabschnitt c wird folgender Unterabschnitt d eingefügt:

„d) Staatsinstitute

Art. 24a

Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern und Förderlehrern

(1) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und die ihm angegliederten Fachausbildungsstätten haben die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

(2) Das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern hat die Aufgabe der fachlichen und pädagogischen Ausbildung zu Förderlehrerinnen

und Förderlehrern.

(3) ¹Der Besuch der Staatsinstitute setzt einen mittleren Schulabschluss voraus. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der fachlichen Vorbildung können in den Studienordnungen der Staatsinstitute festgelegt werden. ³Zusammen mit der Abschlussprüfung kann unter besonderen, in den Studienordnungen näher zu bestimmenden Voraussetzungen eine fachgebundene Hochschulreife verliehen werden.

(4) ¹Für die Staatsinstitute oder, soweit diese in Abteilungen unter eigener fachlicher Leitung gegliedert sind, für diese Abteilungen und für die Fachausbildungsstätten gelten lediglich die Art. 5, 26 Abs. 1, Art. 30, 44, 45 Abs. 1 und 2 Satz 1, Art. 52, 55, 56, 57, 58, 59, 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 8, Art. 84, 85, 86 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 12, Abs. 3 Nr. 1 und 3, Art. 87 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 88a, 89 und 113b. ²Die im Rahmen des Art. 86 Abs. 2 zulässigen Ordnungsmaßnahmen werden in den Studien- und Schulordnungen festgesetzt. ³Die Aufsicht obliegt dem Staatsministerium; Art. 117 gilt entsprechend. ⁴Auf das Ausbildungsverhältnis von Anwärtnerinnen und Anwärtern im Vorbereitungsdienst finden die in Satz 1 genannten Bestimmungen keine Anwendung; die Sätze 2 und 3 gelten nicht.“

b) Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e.

8. In Art. 26 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 bis 8“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 2 Satz 2, Abs. 5 bis 7 und Art. 32a Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

9. In Art. 29 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „Art. 32a Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „Art. 32 Abs. 5 bzw. Art. 32a Abs. 3“ ersetzt.

10. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Abs. 5 wird Abs. 2 Satz 2 und die Angabe „Abs. 2“ wird durch die Angabe „Satzes 1“ ersetzt.

b) Nach Abs. 4 werden die folgenden Abs. 5 bis 7 eingefügt:

„(5) ¹Grundschulen können in einem Grundschulverbund zusammenarbeiten. ²Die Schulen in einem Verbund sollen ein pädagogisch-fachliches Kooperationskonzept vereinbaren. ³Die

zuständigen Schulaufwandsträger schließen über die Einrichtung eines Schulverbunds einen Vertrag und beantragen die Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ⁴Erstreckt sich der Schulverbund nur auf das Gebiet eines Schulaufwandsträgers, trifft dieser die erforderlichen Bestimmungen und stellt den Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels. ⁵Ein Schulverbund bedarf der Zustimmung der beteiligten Schulen und der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in den Verbund einbezogen werden soll, gegenüber dem zuständigen Schulaufwandsträger.

(6) ¹Die Regierung bestimmt durch Rechtsverordnung einen gemeinsamen Sprengel für die an einem Schulverbund beteiligten Grundschulen. ²Der Schulverbund wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels. ³Die Regierung legt bei einem Ein- oder Austritt eines Schulaufwandsträgers in oder aus dem Schulverbund den Sprengel neu fest, sofern erforderlich.

(7) ¹Die Regierung beauftragt eine der Schulleiterinnen oder einen der Schulleiter der Schulen im Schulverbund mit der Wahrnehmung ausschließlich verbundbezogener Aufgaben (Verbundkoordinatorin oder Verbundkoordinator); Art. 57 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt. ²In jedem Schulverbund wird ein Verbundausschuss mit beratender Funktion gebildet. ³Dem Verbundausschuss gehören für jede am Schulverbund beteiligte Schule ein Vertreter des Schulaufwandsträgers, die Schulleiterin oder der Schulleiter und die oder der Elternbeiratsvorsitzende an. ⁴Das Nähere regelt die Schulordnung.“

11. Art. 32a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Für diejenigen Mittelschulen, die allein die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 erfüllen, gilt Art. 32 Abs. 4 Satz 1 entsprechend. ⁴Art. 32 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend; dem Verbundausschuss gehören auch die Schülersprecherinnen und Schülersprecher an.“

b) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben und die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden die Abs. 4 bis 6.

12. Art. 37 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird der Schlusspunkt durch die Wörter „;“ durch Streckung von Jahrgangsstufen wird sie nicht verlängert.“ ersetzt.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Jahrgangsstufen“ die Wörter „sowie deren Streckung“ eingefügt.
13. In Art. 39 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „Art. 86 Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 86 Abs. 3 Nr. 4 Halbsatz 2“ ersetzt.
14. In Art. 41 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ ersetzt.
15. In Art. 42 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 4 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
16. In Art. 43 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Nr. 8“ ersetzt.
17. Art. 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 werden die Wörter „den Nachteilsausgleich sowie“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Schülerinnen und Schüler mit einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten soweit erforderlich eine Anpassung der Prüfungsbedingungen, die das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen wahr (Nachteilsausgleich). ²Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder von abgrenzbaren fachlichen Anforderungen in allen Prüfungen und Abschlussprüfungen kann abgesehen werden (Notenschutz),
1. wenn eine körperlich-motorische Beeinträchtigung, eine Beeinträchtigung beim Sprechen, eine Sinnesschädigung, Autismus oder eine Lese-Rechtschreib-Störung vorliegt,
 2. auf Grund derer eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung von Nachteilsausgleich nicht erbracht und auch nicht durch eine andere vergleichbare Leistung ersetzt werden kann,
 3. die einheitliche Anwendung eines allgemeinen, an objektiven Leistungsanforderungen ausgerichteten Bewertungsmaßstabs zum Nachweis des jeweiligen Bildungsstands nicht erforderlich ist und
 4. die Erziehungsberechtigten dies beantragen.
- ³Im Übrigen bleiben die schulartspezifischen
- Voraussetzungen für Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie für den Erwerb der Abschlüsse unberührt. ⁴Art und Umfang des Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken. ⁵Das Staatsministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln. ⁶Die Sätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. August 2016 anwendbar.“
18. Art. 54 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Art. 52 Abs. 2“ die Angabe „ , 4 und 5“ eingefügt und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.
- b) Der Halbsatz 2 wird gestrichen.
19. Dem Art. 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Lehrkräften, die aus dem öffentlichen Schuldienst in den Auslandsschuldienst beurlaubt sind, kann die Ernennungsbehörde für die Dauer ihrer Verwendung als Schulleiterin bzw. Schulleiter, stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter oder Fachberaterin bzw. Fachberater das Führen einer Bezeichnung gestatten, die der Amtsbezeichnung vergleichbarer Lehrkräfte an öffentlichen Schulen entspricht.“
20. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „die Schulordnungen können das Schulforum dazu ermächtigen, durch Beschluss“ durch die Wörter „das Schulforum kann beschließen,“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 4 wird das Wort „Bezirksschüler-sprecherinnen“ durch das Wort „Bezirksschüler-sprecherinnen“ ersetzt.
21. Art. 64 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „wird außerdem eine für die Eltern der Klasse sprechende Person (Klassenelternsprecher)“ durch die Wörter „werden Klassenelternsprecher“ ersetzt.
- bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „für Gymnasien“ durch die Wörter „an Gymnasien“ und die Wörter „können auf Antrag des Elternbeirats“ durch die Wörter „beschließt der Elternbeirat, ob“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Mittelschulverbund“ durch das Wort „Schulverbund“ ersetzt.

22. Art. 65 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 6 wird die Angabe „nach Art. 89 Abs. 2 Nr. 4“ gestrichen.
- b) In Nr. 8 wird die Angabe „Art. 87 Abs.1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.
- c) In Nr. 9 wird die Angabe „Art. 88 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

23. Art. 66 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen und“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben und die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

24. Art. 69 Abs. 5 bis 7 wird aufgehoben und der bisherige Abs. 8 wird Abs. 5.

25. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsberechtigten“ die Wörter „ , bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres auch die früheren Erziehungsberechtigten,“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben und der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

26. In Art. 85a Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „gemäß Art. 88a“ durch die Wörter „bei volljährigen Schülerinnen und Schülern vor Vollendung des 21. Lebensjahres“ ersetzt.

27. Der Zweite Teil Abschnitt XIV wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt XIV

Erziehungs-, Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen

Art. 86

Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen

(1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft. ³Soweit andere

Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden. ⁴Maßnahmen des Hausrechts bleiben stets unberührt. ⁵Alle Maßnahmen werden nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgewählt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis,
2. der verschärfte Verweis,
3. die Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule,
4. der Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach oder von einer sonstigen Schulveranstaltung für die Dauer von bis zu vier Wochen,
5. der Ausschluss vom Unterricht für bis zu sechs Unterrichtstage, bei Berufsschulen mit Teilzeitunterricht für höchstens zwei Unterrichtstage,
6. der Ausschluss vom Unterricht für zwei bis vier Wochen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bei Gefährdung von Rechten Dritter oder der Aufgabenerfüllung der Schule durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten (schulische Gefährdung),
7. der Ausschluss vom Unterricht für mehr als vier Wochen, längstens bis zum Ablauf des laufenden Schuljahres, an Mittelschulen und Mittelstufen der Förderschulen ab dem siebten Schulbesuchsjahr bzw. an Berufsschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung bei einer schulischen Gefährdung,
8. bei Pflichtschulen die Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart bei einer schulischen Gefährdung,
9. die Androhung der Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
10. die Entlassung von der Schule bei einer schulischen Gefährdung,
11. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart, wenn bei einer Entlassung nach Nr. 10 Tatumsstände gegeben sind, die die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung des Bildungsziels der betreffenden Schulart besonders gefährden sowie
12. der Ausschluss von allen Schulen mehrerer Schularten unbeschadet der Erfüllung der Schulpflicht, wenn eine rechtskräftige Verurteilung

wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erfolgt ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat die Ordnung oder die Sicherheit des Schulbetriebs oder die Verwirklichung der Bildungsziele der Schule erheblich gefährdet ist.

(3) Unzulässig sind:

1. körperliche Züchtigung,
2. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen oder Gruppen als solche,
3. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 6 und 7 gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen,
4. Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 bis 12 gegenüber Schulpflichtigen in Pflichtschulen; gegenüber Schulpflichtigen in Berufsschulen, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sowie gegenüber Schulpflichtigen, die die Mittelschule nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht besuchen, sind jedoch Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 9 und 10 zulässig,
5. Ordnungsmaßnahmen auf Grund außerschulischen Verhaltens, soweit es nicht die Verwirklichung der Aufgaben der Schule gefährdet und
6. andere als die in Abs. 2 aufgeführten Ordnungsmaßnahmen.

Art. 87

Sicherungsmaßnahmen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch bei bestehender Schulpflicht vorläufig vom Besuch der Schule bzw. der praktischen Ausbildung ausgeschlossen werden, wenn ihr bzw. sein Verhalten das Leben oder in erheblicher Weise die Gesundheit gefährdet von

1. Schülerinnen bzw. Schülern,
2. Lehrkräften,
3. sonstigem an der Schule tätigem Personal oder
4. anderen Personen im Rahmen ihrer schulischen oder praktischen Ausbildung

und die Gefahr nicht anders abwendbar ist. ²Der vorläufige Ausschluss endet spätestens mit der Vollziehbarkeit der Entscheidung über schulische Ordnungsmaßnahmen, über die Überweisung an eine Förderschule oder über eine Aufnahme in eine Schule für Kranke oder in eine andere Einrichtung, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann. ³Der vorläufige Ausschluss soll auf wegen desselben Sachverhalts später gegebenenfalls nach Art. 86 verhängte Ausschlussmaßnahmen angerechnet werden.

(2) Beeinträchtigt das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers den Bildungsanspruch der Mitschülerinnen und Mitschüler schwerwiegend und dauerhaft oder wäre eine solche Beeinträchtigung zu erwarten, kann bei einer Ordnungsmaßnahme nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 auch entschieden werden, dass

1. die Vollzeitschulpflicht der Schülerin bzw. des Schülers mit Ablauf des achten Schulbesuchsjahres beendet wird,
2. nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht nach Nr. 1 auch die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler noch nicht in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist, oder
3. die Berufsschulpflicht beendet wird, wenn die Schülerin oder der Schüler bereits in die Berufsschule oder die Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung aufgenommen ist.

Art. 88

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 86 Abs. 2

- | | |
|-----------------------|--|
| 1. Nr. 1 | die Lehrkraft oder Förderlehrkraft, |
| 2. Nr. 2 bis 5 | die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, |
| 3. Nr. 6, 7, 9 und 10 | die Lehrerkonferenz; im Fall der Nr. 7 im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; im Fall der Nr. 10 im Einvernehmen mit der zuständigen Schulauf- |

- sichtsbehörde sofern sich der Elternbeirat mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gegen die Entlassung ausgesprochen hat,
4. Nr. 8 die zuständige Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Lehrerkonferenz und
5. Nr. 11 und 12 das zuständige Staatsministerium; im Fall der Nr. 11 auf unmittelbar nach dem Beschluss über die Entlassung gestellten Antrag der Lehrerkonferenz.
- (2) Über Sicherungsmaßnahmen entscheidet in den Fällen des Art. 87
1. Abs. 1 die Schulleiterin bzw. der Schulleiter,
2. Abs. 2 die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf mögliche Leistungen nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch; bei Maßnahmen nach Art. 87 Abs. 2 Nr. 1 und 3 ist ein Antrag der Lehrerkonferenz erforderlich.
- (3) ¹Vor der jeweiligen Entscheidung sind anzuhören
1. die Schülerin bzw. der Schüler bei Ordnungsmaßnahmen und bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 2,
2. die Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 sowie
3. die Beratungslehrkräfte oder Schulpsychologen, soweit es für die Entscheidung über Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 9 bis 12 und Art. 87 Abs. 2 erforderlich erscheint.
- ²Außerdem sind auf Antrag der Schülerin oder des Schülers oder der Erziehungsberechtigten anzuhören
1. Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 8,
2. eine Lehrkraft ihres Vertrauens bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12,
3. der Elternbeirat bei Ordnungsmaßnahmen, wel-

che der Entscheidung oder des Antrags der Lehrerkonferenz bedürfen.

³Vor jeder Entscheidung oder einem Antrag der Lehrerkonferenz über Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen können die Schülerin bzw. der Schüler sowie die Erziehungsberechtigten auf Antrag in der Konferenz persönlich vortragen. ⁴Auf die Rechte nach Satz 2 sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.

(4) ¹Über getroffene Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen sind zu unterrichten

1. die Schülerin oder der Schüler,
2. die Erziehungsberechtigten,
3. die früheren Erziehungsberechtigten bei Maßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 12 und Art. 87, solange die Schülerin oder der Schüler noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat,
4. das zuständige staatliche Schulamt bzw. die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 10, solange die Schulpflicht besteht,
5. die Schulaufsichtsbehörde, die Polizei, der örtliche Träger der Jugendhilfe und die Beratungslehrkräfte bzw. Schulpsychologen bei Sicherungsmaßnahmen nach Art. 87 Abs. 1.

²Die Erziehungsberechtigten sind in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 bis 12 vor dem Vollzug rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten; für Erziehungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 gilt dies entsprechend. ³Im Übrigen kann die Unterrichtung nach Vollzug erfolgen.

(5) Das Einvernehmen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gilt als erteilt, wenn er im Fall des Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 nicht binnen zwei, im Fall des Art. 87 Abs. 2 nicht binnen vier Wochen, nach Information über die beabsichtigte Maßnahme schriftlich widerspricht.

(6) ¹Eingeleitete Ausschluss- oder Entlassungsverfahren werden durch einen späteren Schulwechsel nicht berührt. ²Bis zum Abschluss des Verfahrens gilt die Schülerin oder der Schüler in Bezug auf dieses Verfahren auch bei einem Schulwechsel als Angehöriger derjenigen Schule, die das Verfahren eingeleitet hat.

(7) Die Anordnung von Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen nach den Art. 86 Abs. 2 sowie Art. 87 haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 88a

Wiederzulassung

¹Eine entlassene Schülerin oder ein entlassener Schüler kann jederzeit an einer anderen Schule aufgenommen werden. ²In die früher besuchte Schule kann sie bzw. er frühestens ein halbes Jahr nach Entlassung und nur zum Schuljahresbeginn wieder eintreten, wenn sie bzw. er sich inzwischen tadelfrei geführt hat und andere öffentliche Schulen der gleichen Schulart und Ausbildungsrichtung nicht in zumutbarer Entfernung besucht werden können. ³In die zuständige Berufsschule ist sie bzw. er bei Neuaufnahme eines Ausbildungsverhältnisses jederzeit, im Übrigen auf Antrag frühestens drei Monate nach Entlassung wieder aufzunehmen, wenn ein regelmäßiger Schulbesuch zu erwarten ist. ⁴Nach zweimaliger Entlassung bedarf die Wiederaufnahme der Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, welches auch die Schule bestimmt; die Wiederaufnahme kann nur an einer anderen Schule der gleichen Schulart und nur zum Schuljahresbeginn erfolgen.“

28. Art. 89 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 bis 3 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Das zuständige Staatsministerium kann im Rahmen des in Art. 131 der Verfassung und in Art. 1 bestimmten Bildungs- und Erziehungsauftrags durch Rechtsverordnung Näheres zum Schulbetrieb an öffentlichen Schulen regeln. ²Dabei ist der nötige erzieherische Freiraum für jede Lehrkraft zu gewährleisten.“

- b) Abs. 2 wird Abs. 1 Satz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „können“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Aufnahmeverfahren,“.

- cc) In Nr. 3 werden die Wörter „die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie“ und die Wörter „einschließlich Befreiung, Beurlaubung, Schulversäumnisse und der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse“

gestrichen.

dd) Nr. 4 Halbsatz 2 wird gestrichen.

ee) In Nr. 8 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ die Wörter „ , insbesondere die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht sowie der Vorlage ärztlicher und schulärztlicher Zeugnisse“ eingefügt.

- c) Es werden die folgenden Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Soweit für kommunale Schulen keine Schulordnungen nach Abs. 1 existieren, können diese vom Schulträger erlassen werden; sie bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums. ²Schulordnungen für Fachakademien außerhalb des Geschäftsbereichs des Staatsministeriums bedürfen dessen Einvernehmens.“

(3) In Rechtsverordnungen nach Abs. 2 können Abweichungen vorgesehen werden

1. von den Art. 5, 13, 52 bis 55, 62 und 86 bis 88a für Schulen des Gesundheitswesens, Schulen für sozialpflegerische und sozialpädagogische Berufe und Schulen mit künstlerischer Ausbildungsrichtung, soweit dies im Hinblick auf Bundesrecht über die Zulassung zu nicht ärztlichen Heilberufen oder wegen der Verbindung der Schule mit einer Einrichtung, die anderen als Unterrichtszwecken dient, oder zur Wahrung des Wohls von Patienten und anderen Pflegebefohlenen erforderlich ist,
2. von den Art. 5, 48, 56, 62 bis 69, 86 und 87 für Schulen, die überwiegend von Erwachsenen besucht werden, soweit dies wegen des erwachsenenspezifischen Charakters der Ausbildung erforderlich ist, und
3. von den Art. 49 bis 55, 62, 63 und 69 für Förderschulen und Schulen für Kranke, soweit dies wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Krankheit der Schülerinnen oder Schüler erforderlich ist.“

29. Dem Art. 92 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) ¹Private Berufsfachschulen, die am 1. August 1986 als genehmigte Ersatzschulen betrieben wurden, behalten auch dann ihren Status als Ersatzschule, wenn die Voraussetzungen des Art. 91 nicht gegeben sind. ²Bei wesentlichen Änderungen, insbesondere bei einem Schulträger-

wechsel, erlischt der Bestandsschutz der Berufsfachschule.“

30. Der Siebte Teil wird wie folgt geändert:

- a) Die Abschnitte I bis IIb werden durch folgenden Art. 121 ersetzt:

„Art. 121

Übergangsvorschriften

(1) ¹Als Schulen besonderer Art können folgende Schulen geführt werden:

1. die Städtische schulartunabhängige Orientierungsstufe München-Neuperlach in den Jahrgangsstufen 5 und 6, die Städtische Willy-Brandt-Gesamtschule München und die Staatliche Gesamtschule Hollfeld. Die Schülerinnen und Schüler werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit den gebildeten Klassen und Kursen zugewiesen. Die Schulen führen nach der Jahrgangsstufe 9 zum Haupt- bzw. Mittelschulabschluss und nach der Jahrgangsstufe 10 zum Realschulabschluss oder zur Berechtigung zum Übergang in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums. An diesen Schulen kann die Vollzeiterschulpflicht erfüllt werden,
2. die Staatliche kooperative Gesamtschule Senefelder-Schule Treuchtlingen und – soweit die Voraussetzungen des folgenden Satzes erfüllt werden – die Evangelische kooperative Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg. Diese Schulen werden als Zusammenschluss einer Hauptschule, einer Realschule und eines Gymnasiums, bei der Evangelischen kooperativen Gesamtschule Wilhelm-Löhe-Schule Nürnberg zusätzlich einer Fachoberschule, geführt, die unter einer Leitung stehen sollen.

²Das Staatsministerium regelt den Schulbetrieb und die inneren Schulverhältnisse in einer Schulordnung nach Art. 89, vor deren Erlass der Landesschulbeirat zu hören ist. ³In dieser Schulordnung sind insbesondere Umfang und Zeitpunkt der Differenzierung in Leistungsstufen festzulegen; ab Jahrgangsstufe 9 müssen abschlussbezogene Klassen gebildet werden. ⁴Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht über die Schulen besonderer Art obliegt dem Staatsministerium. ⁵Dieses kann zur Ausübung der Aufsicht ihm nachgeordnete Behörden und besondere Beauftragte heranziehen.

(2) ¹Eine Ersatzschule, die bis einschließ-

lich 31. Juli 2012 als Hauptschule staatlich genehmigt wurde, kann als private Hauptschule fortgeführt werden. ²Entsprechendes gilt für private Grund- und Hauptschulen und für private Volksschulen. ³Private Hauptschulen, die die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 1 Satz 3 in der ab 1. August 2012 geltenden Fassung erfüllen, erhalten auf Antrag des Schulträgers die Bezeichnung Mittelschule.

(3) Ausbildungsrichtungen an Wirtschaftsschulen, die gemäß Art. 14 Abs. 3 in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung eingerichtet waren, können bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 fortgeführt werden.

(4) ¹In der Zeit vom 1. Juni 2014 bis 31. Juli 2019 gilt für Schularten, bei denen die Auskunftserteilung gemäß Art. 113b Abs. 8 Satz 3 noch nicht vollumfänglich umgesetzt ist, Art. 113 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 geltenden Fassung; das Staatsministerium gibt jedes Schuljahr bekannt, auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebungen zu erfolgen haben. ²Die Staatsregierung berichtet dem Landtag bis spätestens 31. Dezember 2017, ob sich das neue Verfahren insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bewährt hat.“

- b) Der bisherige Abschnitt III wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Der bisherige Art. 128 wird Art. 122 und wird wie folgt geändert:

aaa) Abs. 3 Satz 3 wird Abs. 4 und die Wörter „ , Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und“ werden durch die Wörter „bzw. Aussiedler, Spätaussiedlerinnen bzw.“ ersetzt.

bbb) Abs. 4 wird aufgehoben.

ccc) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

cc) Der bisherige Art. 129 wird Art. 123 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Außer Kraft treten:

1. Art. 52 Abs. 5 Satz 6 und Art. 121 Abs. 3 mit Ablauf des 31. Juli 2017 und

2. Art. 121 Abs. 4 mit Ablauf des 31. Juli 2019.“

§ 2**Änderung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySch-FG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 61 wie folgt gefasst:

„Art. 61 (*aufgehoben*)“.
2. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 32a Abs. 3 bis 5 BayEUG“ gestrichen.
3. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Asylverfahrensgesetz“ durch das Wort „Asylgesetz“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Berechnung“ durch das Wort „Berechnung“ ersetzt.
4. Art. 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 126“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 126 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

5. Art. 61 wird aufgehoben.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 17 am 1. Juli 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2016 treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 282, BayRS 2230-1-1-K) und
2. § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 533, BayRS 2230-1-1-K).

München, den 23. Juni 2016

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2230-1-1-5-K

Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

vom 13. Juni 2016

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Juli 2015 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Anlage 3 Teil 3 Nr. 3.1 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 und“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „2016“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Nr. 1.14 Spalte 2 wird die Angabe „I“ angefügt.
- b) Nach Nr. 1.14 wird folgende Nr. 1.15 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule
1.15	Staatliche Realschule Freising II“.

- c) Die bisherigen Nrn. 1.15 bis 1.64 werden die Nrn. 1.16 bis 1.65.
- d) In Nr. 6.3 Spalte 2 werden die Wörter „für Knaben“ gestrichen.
- e) Nr. 6.4 wird aufgehoben.
- f) Die bisherigen Nrn. 6.5 bis 6.34 werden die Nrn. 6.4 bis 6.33.

3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.78 wird folgende Nr. 1.79 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule
1.79	Gymnasium München-Nord“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.79 bis 1.111 werden die Nrn. 1.80 bis 1.112.

4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2.11 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfarrkirchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2.12 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen, Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Pfarrkirchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen“ ersetzt.

- cc) Nr. 4.18a wird Nr. 4.19.

- dd) In Nr. 5.11 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Rothenburg o.d.Tauber-Dinkelsbühl, Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl“ ersetzt.

- ee) In Nr. 6.4 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 3.1 wird aufgehoben.

- bb) In Nr. 5.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Lauf a.d. Pegnitz“ durch die Wörter „Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsfachschule für Euro-Management-Assistenten Waldmünchen“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3.3 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II“ eingefügt.
 - dd) In Nr. 5.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl“ eingefügt.
 - ee) In Nr. 6.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Fachoberschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Berufsoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.
- b) Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2.1 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Kelheim“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Kelheim“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 5.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.

6. In Anlage 5 Nr. 4.12 Spalte 2 werden die Wörter „(Technikerschule) für Steintechnik Wunsiedel“ durch die Wörter „für Steintechnik und Gestaltung Wunsiedel im Fichtelgebirge“ ersetzt.

7. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ eingefügt.
- b) In Nr. 5.4 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Nürnberg Land in Lauf a.d.Pegnitz“ durch die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land“ ersetzt.
- c) Nach Nr. 5.5 wird folgende Nr. 5.6 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
5.6	Fachoberschule Nürnberg II	“.

- d) Die bisherige Nr. 5.6 wird Nr. 5.7.
- e) Die bisherige Nr. 5.7 wird Nr. 5.8 und in Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ gestrichen.
- f) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Berufsoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

8. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham“ eingefügt.
- b) In Nr. 5.6 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Berufsschule Weißenburg i.Bay. (Personalunion)“ gestrichen.
- c) In Nr. 6.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Bad Neustadt a.d.Saale, Staatliche Fachoberschule Bad Neustadt a.d.Saale“ eingefügt.

9. Anlage 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Fußnote 5 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.
- b) In der Fußnote 6 werden die Wörter „und bis zum 31. Juli 2017 befristet“ gestrichen.

10. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:

„Lfd. Nr.“	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
1.4	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe München	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Staatliche Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten an der Ludwig-Maximilians-Universität-München,

Staatliche Berufsschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München),

Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität-München (Klinikum München)“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.4 bis 1.9 werden die Nrn. 1.5 bis 1.10.
- c) Der Nr. 2.2 Spalte 3 werden die Wörter „Staatliche Wirtschaftsschule Abensberg“ angefügt.
- d) Nach Nr. 2.6 wird folgende Nr. 2.7 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
2.7	Staatliches Berufliches Schulzentrum Pfarrkirchen	Staatliche Berufsschule Pfarrkirchen,

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Pfarrkirchen,

Staatliche Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung Pfarrkirchen,

Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Stahl- und Metallbau Pfarrkirchen“.

- e) Die bisherigen Nrn. 2.7 bis 2.9 werden die Nrn. 2.8 bis 2.10.

- f) Nach Nr. 3.1 wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum Cham	Staatliche Fachoberschule Cham, Staatliche Berufsoberschule Cham, Staatliche Wirtschaftsschule Waldmünchen“.

- g) Die bisherigen Nrn. 3.2 und 3.3 werden die Nrn. 3.3 und 3.4.

- h) Die bisherige Nr. 3.4 wird Nr. 3.5 und der Spalte 3 werden die Wörter „ , **Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Universität Regensburg (Universitätsklinikum)**“ angefügt.

- i) Die bisherigen Nrn. 3.5 bis 3.7 werden die Nrn. 3.6 bis 3.8.

- j) Nach Nr. 3.8 wird folgende Nr. 3.9 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
3.9	Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden II	Staatliche Wirtschaftsschule Eschenbach i.d.OPf., Staatliche Wirtschaftsschule Weiden i.d.OPf.“

k) Die bisherige Nr. 3.8 wird Nr. 3.10.

l) Nach Nr. 5.1 wird folgende Nr. 5.2 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.2	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Erlangen	Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Logopädie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen), Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),

Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen),
Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin am Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Universitätsklinikum Erlangen)“.

m) Die bisherigen Nrn. 5.2 und 5.3 werden die Nrn. 5.3 und 5.4.

n) Nach Nr. 5.4 wird folgende Nr. 5.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum Nürnberger Land	Staatliche Berufsschule Nürnberger Land in Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Fachoberschule Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Lauf a.d.Pegnitz, Staatliche Wirtschaftsschule Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz“.

o) Die bisherigen Nrn. 5.4 und 5.5 werden die Nrn. 5.6 und 5.7.

p) Nach Nr. 5.7 wird folgende Nr. 5.8 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
5.8	Staatliches Berufliches Schulzentrum Rothenburg-Dinkelsbühl	Staatliche Berufsschule Rothenburg o.d.Tauber-Dinkelsbühl, Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl, Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o.d.Tauber“.

q) Nach Nr. 6.4 wird folgende Nr. 6.5 eingefügt:

„Lfd. Nr.	Bezeichnung des Schulzentrums	Schulen des Schulzentrums
6.5	Staatliches Berufliches Schulzentrum für Gesundheitsberufe Würzburg	Staatliche Berufsfachschule für Diätassistenten am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Hebammen am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg), Staatliche Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg),

Staatliche Berufsfachschule für Krankenpflege am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg),
Staatliche Berufsfachschule für Massage am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg),
Staatliche Berufsfachschule für Physiotherapie am Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Universitätsklinikum Würzburg),
Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten in der Medizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 13. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2236-4-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe

vom 13. Juni 2016

Auf Grund des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, des Art. 55 Abs. 1 Nr. 6, des Art. 68, des Art. 89, des Art. 122 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Art. 9 Abs. 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) vom 19. Mai 1988 (GVBl. S. 134, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 7a Abs. 8 der Verordnung vom 11. September 2015 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 33 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 77 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.
4. Dem § 2 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Die Berufsfachschulen für Notfallsanitäter dienen der Ausbildung nach § 4 des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG).“
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „AltPflG“ die Wörter „und bei Berufsfachschulen für Notfallsanitäter unbeschadet § 5 Abs. 1, §§ 9, 10, 17 NotSanG“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Altenpflege“ durch die Wörter „an den Berufsfachschulen für Altenpflege und für Notfallsanitäter“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die praktische Ausbildung wird bei den Berufsfachschulen

1. für Krankenpflege und Kinderkrankenpflege nach den Vorschriften des Abschnitts 3 KrPflG,
2. für Altenpflege nach den Vorschriften des Abschnitts 4 AltPflG,
3. für Hebammen nach den Vorschriften des IV. Abschnitts HebG und
4. für Notfallsanitäter nach den Vorschriften des Abschnitts 3 NotSanG durchgeführt;

sie ist durch den Schulträger als Träger der Ausbildung bzw. den Träger der Notfallsanitäterausbildung sicherzustellen und durch die Schule zu lenken und zu betreuen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa, Nr. 2 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa und Nr. 3 Buchst. b Satzteil vor Doppelbuchst. aa wird jeweils das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. bei der Berufsfachschule für Notfallsani-

- | | |
|---|---|
| <p>täter</p> <p>a) einen mittleren Schulabschluss oder</p> <p>b) den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder eine gleichwertige Schulbildung sowie eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung.“</p> <p>cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und in Buchst. a wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.</p> <p>dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und in Buchst. a wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „oder Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen oder Notfallsanitäter“ ersetzt und die Angabe „oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG“ durch die Angabe „ , § 2 Abs. 1 Nr. 2 HebG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 NotSanG“ ersetzt.</p> <p>7. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „HebG“ die Angabe „ , § 9 NotSanG“ eingefügt.</p> <p>8. § 6 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„¹Die Probezeit endet</p> <p>1. an Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege und Hebammen nach sechs Monaten, bei Teilzeitausbildung nach neun Monaten nach Beginn der Ausbildung;</p> <p>2. an Berufsfachschulen für Notfallsanitäter nach vier Monaten, bei Teilzeitausbildung nach sechs Monaten nach Beginn der Ausbildung;</p> <p>3. an Berufsfachschulen für Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe, ausgenommen in der Teilzeitform nach § 3 Abs. 3 Satz 2, am 15. Dezember des jeweiligen Schuljahres.“</p> <p>b) In Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe „HebG“ die Angabe „ , § 18 NotSanG“ eingefügt.</p> <p>9. § 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 1 wird nach der Angabe „HebG“ die An-</p> | <p>gabe „ , § 9 NotSanG“ eingefügt.</p> <p>b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„³In Ausnahmefällen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde Abweichungen von der Studentafel zugelassen werden.“</p> <p>10. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:</p> <p>„(6) Für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter gilt die Studentafel nach Anlage 7 gemäß den Inhalten in Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV).“</p> <p>b) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden die Abs. 7 bis 10.</p> <p>11. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.</p> <p>b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder § 9 HebG“ durch die Angabe „ , § 9 HebG oder § 10 NotSanG“ ersetzt.</p> <p>12. In § 14 Abs. 4 Satz 6 wird nach der Angabe „Satz 1 HebG“ die Angabe „ , § 10 Abs. 1 NotSanG“ sowie nach der Angabe „Satz 2 HebG“ die Angabe „ , § 10 Abs. 2 NotSanG“ eingefügt.</p> <p>13. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Abs. 1 werden die Wörter „oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 HebG“ durch die Wörter „ , § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 HebG oder § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 NotSanG“ ersetzt.</p> <p>b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Jahre“ die Wörter „ , an einer Berufsfachschule für Notfallsanitäter in der Teilzeitform sechs Jahre“ eingefügt.</p> <p>14. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:</p> <p>„⁷Abweichend davon können die Leistungsnachweise an der Berufsfachschule für Notfallsanitäter in den Fächern Spezielle Notfallmedizin im 1. Schul-</p> |
|---|---|

jahr, Berufs- und Staatskunde im 1. Schuljahr und Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen im 2. Schuljahr auf drei Leistungsnachweise reduziert werden.“

15. In § 31 Abs. 6 Satz 2 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt und wird nach der Angabe „HebAPrV“ die Angabe „ , § 1 Abs. 4 NotSan-APrV“ eingefügt.

16. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) An der Berufsfachschule für Notfallsanitäter wird die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durchgeführt.“

17. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Hauptschule (erfolgreicher oder qualifizierender Hauptschulabschluss)“ durch die Wörter „Mittelschule über den erfolgreichen oder qualifizierenden Abschluss der Mittelschule“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden die Wörter „(§ 59 Abs. 6 der Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBl S. 684, BayRS 2232-2-UK) in der jeweils geltenden Fassung)“ durch die Wörter „(§ 63 Abs. 6 der Mittelschulordnung)“ ersetzt.

18. In § 66 werden die Wörter „und Hebammen“ durch die Wörter „ , Hebammen und Notfallsanitäter“ ersetzt.

19. § 77 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

20. Es wird folgende Anlage 7 angefügt:

„Anlage 7
(zu § 9 Abs. 6)

Studentenafel für die Berufsfachschule für Notfallsanitäter

Pflichtfächer	Unterrichtsstunden			Gesamt
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	
Theoretischer und fachpraktischer Unterricht				
Medizinisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	190	140	20	350
Allgemeine Notfallmedizin	190	190	120	500
Spezielle Notfallmedizin	50	190	105	345
Organisation und Einsatzlehre	70	30	110	210
Team Ressource Management und Qualitätsmanagement	40	25	40	105
Sozial- und geisteswissenschaftliche Grundlagen	70	55	35	160
Berufs- und Staatskunde	60	30	35	125
Deutsch	20	30	25	75
Englisch	0	0	20	20
Fallbearbeitung	10	10	10	30
Summe	700	700	520	1920
Praktische Ausbildung				
1. Lehrrettungswache				
a) Einsatzdienst an einer Rettungswache				40
b) Durchführung und Organisation von Einsätzen in der Notfallrettung				1600
c) Zur freien Verfügung				320
2. Krankenhaus				
a) Pflegeabteilung				80
b) Interdisziplinäre Notfallaufnahme				120
c) Anästhesie- und OP-Abteilung				280
d) Intensivmedizinische Abteilung				120
e) Geburtshilfliche, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patienten				40
f) Psychiatrische, gerontopsychiatrische oder gerontologische Fachabteilung				80
Summe praktische Ausbildung				2680

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 13. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2230-7-1-1-K

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

vom 15. Juni 2016

Auf Grund des Art. 60 Satz 1 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 477) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 29. Mai 2015 (GVBl. S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden vor der Angabe „AVBaySchFG“ die Wörter „Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz –“ eingefügt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 14a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 15 werden nach dem Wort „privaten“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen,“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen,“ durch die Wörter „Grundschulen und“ ersetzt.
 - bb) In Buchst. b wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Buchst. a werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt.
4. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Volksschulen, Grundschulen, Hauptschulen“ durch das Wort „Grundschulen“ ersetzt und wird nach der Angabe „Art. 31“ die Angabe „und 32“ eingefügt.
- b) Dem Wortlaut wird folgender Satz 3 angefügt:

„3Satz 1 gilt für Zuschüsse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 5 BaySchFG entsprechend.“
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „privaten“ die Wörter „Grundschulen, Mittelschulen,“ eingefügt und die Angabe „32 bis 35“ durch die Angabe „31 bis 35, 58“ ersetzt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und die Angabe „32 bis 35“ durch die Angabe „31 bis 35, 58“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) 1Die Schulträger sind in Bezug auf staatliche Leistungen für den Schulaufwand verpflichtet,

 1. bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Abschnitt 1 und
 2. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Abschnitt 1

zu beachten. 2Satz 1 gilt nicht für Zuschüsse nach Art. 32 Abs. 1 Satz 1 und 5 BaySchFG. 3Bei Verstößen können die Zuschüsse in angemessener Höhe gekürzt oder zurückgefordert werden. 4Weitergehende Bestimmungen, die den Schulträger zur Anwendung von Vergaberecht verpflichten, insbesondere §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, bleiben unberührt.“
6. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung gestrichen und nach dem Wort „zur“ wird das Wort „monatlichen“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 3 bis 5.
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

München, den 15. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2038-3-3-17-J

**Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den Justizwachtmeister-, Justizfachwirte-, Gerichtsvollzieher-
und Rechtspflegerdienst
(Ausbildungsordnung Justiz – ZAPO-J)**

vom 16. Juni 2016

Auf Grund des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, Art. 38 Abs. 2, Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 und des Art. 70 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 497) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat und mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalausschusses:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vorbereitungsdienst und Ausbildung
- § 3 Einstellungsbehörden
- § 4 Bewertung der Leistungen

Teil 2

Ausbildung

Kapitel 1

Allgemeine Regelungen

- § 5 Ausbildung
- § 6 Rahmenstoffplan, Studienplan
- § 7 Ausbildungsbehörden, Ausbildungseinrichtungen
- § 8 Ausbildungsverantwortliche
- § 9 Lehrkräfte
- § 10 Vorgesetzte
- § 11 Tätigkeitskataloge
- § 12 Unterbrechung der Ausbildung
- § 13 Ausbildungszeugnisse, Bestehen der Ausbildungsabschnitte
- § 14 Wiederholung von Ausbildungsabschnitten, Ergänzungsvorbereitungsdienst und Ergänzungsausbildung

Kapitel 2

Ausbildung für den
Justizwachtmeisterdienst

- § 15 Aufnahme in die Ausbildung
- § 16 Ausbildung

Kapitel 3

Vorbereitungsdienst für den
Justizfachwirdienst

- § 17 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 18 Vorbereitungsdienst

Kapitel 4

Fachausbildung für den
Gerichtsvollzieherdienst

- § 19 Zulassung zur Fachausbildung
- § 20 Zulassung anderer Bewerber
- § 21 Vorbereitende Ausbildung
- § 22 Fachausbildung
- § 23 Amts- bzw. Dienstbezeichnung und Besoldung
- § 24 Beschäftigungsauftrag

Kapitel 5

Vorbereitungsdienst für den
Rechtspflegerdienst

- § 25 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst
- § 26 Vorbereitungsdienst

Teil 3

Prüfung und
Qualifikationserwerb

Kapitel 1

Prüfungsorgane

- § 27 Landesjustizprüfungsamt
- § 28 Prüfungsausschuss
- § 29 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 30 Örtliche Prüfungsleitung
- § 31 Prüfer
- § 32 Bestellung, Amtszeit

Kapitel 2

Prüfungsverfahren

- § 33 Allgemeines
- § 34 Zulassung zur Prüfung
- § 35 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 36 Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 37 Mündliche Prüfung
- § 38 Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen
- § 39 Gesamtprüfungsnote
- § 40 Prüfungszeugnis und Bescheid
- § 41 Ausscheiden aus der Fachausbildung

Kapitel 3

Besonderheiten im Prüfungsverfahren

- § 42 Nachteilsausgleich
 § 43 Verhinderung

Kapitel 4

Wiederholung der Prüfung

- § 44 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen und zur
 Notenverbesserung

Kapitel 5

Qualifikationserwerb für den Justizwachmeisterdienst

- § 45 Voraussetzungen und Feststellung

Kapitel 6

Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtendienst

- § 46 Schriftliche Prüfung
 § 47 Mündliche Prüfung

Kapitel 7

Prüfungen im Gerichtsvollzieherdienst

- § 48 Prüfungsausschuss
 § 49 Abschluss der vorbereitenden Ausbildung für andere
 Bewerber gemäß § 21
 § 50 Schriftliche Prüfung zum Abschluss der Fachausbildung
 § 51 Mündliche Prüfung zum Abschluss der Fachausbildung
 § 52 Beförderung

Kapitel 8

Rechtspflegerprüfung

- § 53 Schriftliche Rechtspflegerprüfung
 § 54 Mündliche Rechtspflegerprüfung

Teil 4

Schlussvorschriften

- § 55 Arbeitsgerichtsbarkeit
 § 56 Übergangsvorschriften
 § 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Nachwuchskräfte in der
 Fachlaufbahn Justiz

1. für den Einstieg in der ersten Qualifikationsebene (Justizwachmeisterdienst), der zweiten Qualifikationsebene (Justizfachwirtendienst) und der dritten Qualifikationsebene (Rechtspflegerdienst),
2. für die Ausbildungsqualifizierung der Beamtinnen und Beamten des Justizwachmeisterdienstes für den Justizfachwirtendienst,
3. für die Ausbildungsqualifizierung der Beamtinnen und Beamten des Justizfachwirtendienstes für den Rechtspflegerdienst und
4. für den Gerichtsvollzieherdienst.

(2) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend.

§ 2

Vorbereitungsdienst und Ausbildung

(1) Für den Einstieg in den Justizfachwirtendienst und den Rechtspflegerdienst wird jeweils ein Vorbereitungsdienst mit einer abschließenden Qualifikationsprüfung durchgeführt.

(2) ¹Für den Einstieg in den Justizwachmeisterdienst wird eine Ausbildung, für den Gerichtsvollzieherdienst eine Fachausbildung mit einer abschließenden Prüfung durchgeführt. ²Für die anderen Bewerberinnen und Bewerber im Sinne des § 20 wird eine vorbereitende Ausbildung mit einer abschließenden mündlichen Prüfung durchgeführt.

§ 3

Einstellungsbehörden

(1) ¹Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt durch die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, jeweils für ihren Gerichtsbezirk (Einstellungsbehörden). ²Sie entscheiden auch über die Zulassung zur vorbereitenden Ausbildung im Sinne des § 20 und zur Fachausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst.

(2) Die Aufnahme in die Ausbildung für den Justizwachmeisterdienst erfolgt durch die Leiterinnen und Leiter der Beschäftigungsbehörden.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der fol-

genden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note (Einzelnote) zu bewerten:

13 bis 15 Punkte	= sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung,
10 bis 12 Punkte	= gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
7 bis 9 Punkte	= befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 bis 6 Punkte	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
1 bis 3 Punkte	= mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
0 Punkte	= ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) ¹Durchschnittspunktzahlen, insbesondere Gesamtnoten, sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ²Eine sich ergebende dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ³Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

12,50	bis	15,00	Punkte	=	sehr gut,
9,50	bis	12,49	Punkte	=	gut,
6,50	bis	9,49	Punkte	=	befriedigend,
3,50	bis	6,49	Punkte	=	ausreichend,
0,50	bis	3,49	Punkte	=	mangelhaft,
0,00	bis	0,49	Punkte	=	ungenügend.

Teil 2

Ausbildung

Kapitel 1

Allgemeine Regelungen

§ 5

Ausbildung

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst für den Justizfachwirte-

dienst, die Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst, die Fachausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst sowie die vorbereitende Ausbildung gemäß § 21 bestehen jeweils aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungsabschnitten. ²Der Vorbereitungsdienst für den Rechtspflegerdienst besteht aus einem dualen Studium und umfasst berufspraktische (Fachpraktikum) sowie fachtheoretische Studienabschnitte (Fachstudium). ³Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzen den Einblick in den Arbeits- und Geschäftsablauf bei den Ausbildungsbehörden.

(2) Die Ausbildung vermittelt die erforderlichen Fachkompetenzen und berufspraktischen Fähigkeiten für die Erfüllung der späteren dienstlichen Aufgaben sowie die persönlichen und sozialen Kompetenzen für verantwortungsvolles berufliches Handeln.

(3) ¹Der Ausbildungszweck bestimmt Art und Umfang der den Nachwuchskräften zu übertragenden Aufgaben. ²Im Vorbereitungsdienst und in der Fachausbildung dürfen sie zur Vertretung und Aushilfe nur herangezogen werden, wenn dadurch die Ausbildung gefördert wird.

§ 6

Rahmenstoffplan, Studienplan

(1) Der Ausbildung liegt jeweils ein Rahmenstoffplan, dem Studium für den Rechtspflegerdienst ein Studienplan zugrunde, der vom Staatsministerium der Justiz (Staatsministerium) genehmigt wird.

(2) Im Rahmenstoffplan und im Studienplan werden geregelt:

1. Anzahl, Reihenfolge, Dauer und Inhalt der Ausbildungs- und Studienabschnitte,
2. Dauer der Ausbildungsstationen in den praktischen Ausbildungsabschnitten und
3. Stundenanzahl der Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Arbeitszeit der Klausuren und sonstigen Leistungskontrollen.

§ 7

Ausbildungsbehörden, Ausbildungseinrichtungen

(1) ¹Die Einstellungsbehörde regelt die berufspraktische Ausbildung bei den in ihrem Bezirk gelegenen Gerichten und Staatsanwaltschaften. ²Sie bestimmt die Ausbildungsgerichte und – im Einvernehmen mit der jeweiligen Generalstaatsanwältin oder dem jeweiligen

Generalstaatsanwalt – die Ausbildungsstaatsanwaltschaften (Ausbildungsbehörden). ³Für die Gerichtsvollzieherausbildung werden Ausbildungsgerichte bestimmt.

(2) ¹Die fachtheoretische Ausbildung wird an den Ausbildungseinrichtungen durchgeführt. ²Ausbildungseinrichtungen sind

1. für das Fachstudium für den Rechtspflegerdienst die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, und
2. im Übrigen die Justizakademie.

§ 8

Ausbildungsverantwortliche

(1) Die Einstellungsbehörde bestellt jeweils Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter in der erforderlichen Anzahl.

(2) Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter lenken und überwachen die berufspraktische Ausbildung, stellen eine sorgfältige Ausbildung sicher und sind für die Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

(3) ¹Die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden bestimmen im Einvernehmen mit den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern geeignete Bedienstete, denen die Nachwuchskräfte zur Ausbildung am Arbeitsplatz zugewiesen werden (Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder). ²Weiterhin bestellt die Einstellungsbehörde an den Ausbildungsbehörden örtliche Ausbildungsbeauftragte. ³Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Nachwuchskräfte in ihrem Bereich verantwortlich und überwachen die Einhaltung der Dienstplichten.

§ 9

Lehrkräfte

¹Das Staatsministerium bestellt auf Vorschlag der Einstellungsbehörde die hauptamtlichen Lehrkräfte sowie nebenamtliche Lehrkräfte, die von den Justizverwaltungen der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen vorgeschlagen werden. ²Im Übrigen werden die nebenamtlichen Lehrkräfte von den Einstellungsbehörden, bei Bediensteten der Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit den jeweiligen Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten bestellt. ³Satz 1 findet auf die Bestellung der Lehrpersonen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern keine Anwendung.

§ 10

Vorgesetzte

(1) Dienstvorgesetzte der Anwärtnerinnen und Anwärtner sind die Einstellungsbehörden.

(2) Vorgesetzte sind:

1. während der berufspraktischen Ausbildung
 - a) die Leiterinnen und Leiter der Ausbildungsbehörden,
 - b) die Ausbildungsleiterinnen und -leiter,
 - c) die Praxisausbilderinnen und -ausbilder im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit und
 - d) für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen die damit beauftragten Lehrkräfte,
2. während der fachtheoretischen Ausbildung die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Ausbildungseinrichtung.

§ 11

Tätigkeitskataloge

¹Die Einstellungsbehörde erstellt für die praktische Ausbildung einheitliche Tätigkeitskataloge. ²In diesen sind die wesentlichen Tätigkeiten aufgeführt, mit denen sich die Nachwuchskräfte während ihrer praktischen Ausbildung vertraut machen müssen. ³Die Nachwuchskräfte vermerken, mit welchen Arbeiten sie sich in den einzelnen Ausbildungsabschnitten beschäftigt haben.

§ 12

Unterbrechung der Ausbildung

(1) Erholungsurlaub soll an Tagen mit Lehrveranstaltungen oder Leistungskontrollen nicht gewährt werden.

(2) ¹Bei unzureichendem Stand der Ausbildung kann die Ausbildungszeit durch die Einstellungsbehörde verlängert werden. ²Ein unzureichender Stand der Ausbildung liegt in der Regel vor bei Unterbrechungen, die

1. in der fachtheoretischen Ausbildung für den Justizwachmeisterdienst zehn Arbeitstage,
2. in der vorbereitenden Ausbildung gemäß § 21 einen Monat und

3. im Übrigen zwei Monate
je Ausbildungsjahr übersteigen.

§ 13

Ausbildungszeugnisse, Bestehen der Ausbildungsabschnitte

(1) ¹Die Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleiter und die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungseinrichtungen erstellen zum Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte Zeugnisse, in denen Eignung, Kenntnisse, Leistungen und Verhalten der Nachwuchskräfte gewürdigt werden. ²Sie berücksichtigen dabei die Äußerungen der Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder. ³Die Zeugnisse schließen mit einer Note nach § 4 Abs. 2. ⁴Für die berufspraktischen Abschnitte und für Lehrgänge, die lediglich einführenden oder wiederholenden Charakter haben, muss ein Zeugnis nicht erstellt werden.

(2) ¹Wer für einen Ausbildungsabschnitt eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhalten hat, hat den Ausbildungsabschnitt nicht bestanden. ²Fachtheoretische Ausbildungsabschnitte, für die ein Zeugnis erstellt wird, sind auch dann nicht bestanden, wenn mehr als die Hälfte der Klausuren schlechter als „ausreichend“ bewertet wurde; Doppelklausuren werden zweifach gewertet.

§ 14

Wiederholung von Ausbildungsabschnitten, Ergänzungsvorbereitungsdienst und Ergänzungsausbildung

(1) ¹Nachwuchskräfte können auf Antrag einmal in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen werden, wenn sie einen Ausbildungsabschnitt gemäß § 13 Abs. 2 nicht bestanden haben. ²Entsprechendes gilt für Nachwuchskräfte, die die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdendienst oder den Rechtspflegerdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst) oder die Gerichtsvollzieherprüfung (Ergänzungsausbildung) gemäß § 44 Abs. 1 wiederholen. ³Die Einstellungsbehörde regelt den weiteren Fortgang der Ausbildung.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über das Nichtbestehen des Ausbildungsabschnitts oder der Prüfung bei der Einstellungsbehörde zu stellen, in deren Bezirk bisher der Vorbereitungsdienst bzw. die Ausbildung abgeleistet wurde.

(3) Die Aufnahme in den nächsten Ausbildungsjahrgang setzt voraus, dass auf Grund der bisherigen Leistungen zu erwarten ist, dass der Ausbildungsabschnitt erfolgreich absolviert bzw. die Wiederholungsprüfung be-

standen wird.

(4) ¹Wenn ein Antrag gemäß Abs. 1 Satz 1 abgelehnt wird oder wegen Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 nicht mehr gestellt werden kann, werden die betreffenden Nachwuchskräfte entlassen. ²Nachwuchskräften in der Ausbildungsqualifizierung und der Fachausbildung für Gerichtsvollzieher werden abweichend von Satz 1 wieder Dienstgeschäfte ihres bisherigen Amtes übertragen.

(5) Können Nachwuchskräfte in einem oder mehreren Ausbildungsabschnitten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß ausgebildet werden, gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

Kapitel 2

Ausbildung für den Justizwachtmeisterdienst

§ 15

Aufnahme in die Ausbildung

¹In die Ausbildung kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erfüllt,
2. die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LlBG) vorgeschriebene Vorbildung nachweist,
3. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung nachweist und
4. die für den Justizwachtmeisterdienst erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzt.

²Die Voraussetzung gemäß Satz 1 Nr. 4 ist in der Regel durch Ablegen einer Sportprüfung nachzuweisen. ³Inhalte der Prüfung sind körperliche Beweglichkeit und Belastbarkeit, Kraft, Schnelligkeit, Koordinationsfähigkeit und Ausdauer. ⁴Das Staatsministerium regelt das Verfahren und benennt die Prüfer.

§ 16

Ausbildung

Die Ausbildung umfasst eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens zwei Monaten sowie eine praktische Ausbildung von mindestens fünf Monaten.

Kapitel 3

Vorbereitungsdienst für den Justizfachwirdienst

§ 17

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

1. die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LlbG vorgeschriebene Vorbildung nachweist und
2. am besonderen Auswahlverfahren nach der Auswahlverfahrensordnung und, wenn es durchgeführt wird, am Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 8 LlbG mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) ¹Weitere Voraussetzung ist die Fähigkeit, im PC-Tastschreiben eine zehnmünütige Abschrift von einer Langschriftvorlage in der Geschwindigkeit von 180 Anschlägen je Minute zu fertigen. ²Zur Qualifikationsprüfung wird nur zugelassen, wer einen Nachweis bis spätestens zum Ende des ersten Ausbildungsjahres zu den Akten gereicht hat.

§ 18

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst beginnt am 1. September; Ausnahmen regelt das Staatsministerium. ²Er umfasst eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens sechs Monaten sowie eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Monaten.

(2) Ziel der fachtheoretischen Ausbildung ist die Vermittlung der theoretischen Grundlagen und des Verständnisses für Methodik und Zusammenhänge.

(3) Die praktische Ausbildung dient dazu, die Anwärtinnen und Anwärter mit der selbstständigen Erledigung ihrer wesentlichen Aufgabenbereiche vertraut zu machen.

Kapitel 4

Fachausbildung für den Gerichtsvollzieherdienst

§ 19

Zulassung zur Fachausbildung

(1) Zur Fachausbildung können Beamtinnen und Be-

amte zugelassen werden, die

1. die Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirdienst bestanden haben,
2. nach ihrer Persönlichkeit und den bisherigen Leistungen für die besonderen Anforderungen des Gerichtsvollzieherdienstes geeignet sind,
3. die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche gesundheitliche Eignung besitzen und
4. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

(2) Das Staatsministerium bestimmt die Zahl der Beamtinnen und Beamten, die entsprechend dem erforderlichen Bedarf und den vorhandenen Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung zugelassen werden.

§ 20

Zulassung anderer Bewerber

Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 1 können ausnahmsweise auch andere Bewerberinnen und Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung zugelassen werden, soweit

1. ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung anderer Bewerberinnen und Bewerber besteht und
2. diese die vorbereitende Ausbildung gemäß § 21 erfolgreich abgeschlossen sowie die abschließende mündliche Prüfung bestanden haben.

§ 21

Vorbereitende Ausbildung

(1) ¹Die vorbereitende Ausbildung dauert mindestens fünf und höchstens sechs Monate. ²Sie endet mit einer mündlichen Prüfung.

(2) Zur vorbereitenden Ausbildung können Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erfüllen,
2. die Voraussetzungen gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LlbG erfüllen und
3. sich mindestens drei Jahre in einem für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Beruf bewährt haben.

(3) Das Staatsministerium bestimmt die Zahl der anderen Bewerberinnen und Bewerber, die entsprechend dem erforderlichen Bedarf und den vorhandenen Ausbildungskapazitäten zur vorbereitenden Ausbildung zugelassen werden.

§ 22

Fachausbildung

(1) ¹Die Fachausbildung dauert 18 Monate und beginnt am 15. Oktober; Ausnahmen regelt das Staatsministerium. ²Sie umfasst eine praktische Ausbildung von mindestens neun Monaten und eine fachtheoretische Ausbildung von mindestens sechs Monaten.

(2) Ziel der Fachausbildung ist die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen, Entscheidungskompetenz und Verständnis für Methodik und Zusammenhänge.

(3) ¹Die praktische Ausbildung soll den Nachwuchskräften einen Einblick in sämtliche Geschäfte des Gerichtsvollzieherdienstes vermitteln und sie mit der selbstständigen Erledigung der wesentlichen Tätigkeiten ihrer späteren Aufgabenbereiche sowie mit den einschlägigen Gesetzen und Dienstvorschriften und den Aufgaben des Vollstreckungsgerichtes vertraut machen. ²Während der Ausbildung ist den Nachwuchskräften Gelegenheit zu geben, die waffenlose Selbstverteidigung zu erlernen.

(4) ¹Für die Teilnahme am Außendienst des Gerichtsvollziehers soll keine Entschädigung gewährt werden. ²Der ausbildende Gerichtsvollzieher hat darauf zu achten, dass den Nachwuchskräften keine Unkosten entstehen.

§ 23

Amts- bzw. Dienstbezeichnung und Besoldung

¹Die zur Fachausbildung zugelassenen Nachwuchskräfte führen ihre Amts- oder Dienstbezeichnung weiter. ²Sie erhalten die entsprechende Besoldung.

§ 24

Beschäftigungsauftrag

Nachwachskräfte, die mehr als zwei Drittel der fachtheoretischen Ausbildung abgeschlossen haben, können mit der Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften bis zur Hälfte eines durchschnittlich belasteten Gerichtsvollzieherbezirks ausnahmsweise beauftragt werden.

Kapitel 5

Vorbereitungsdienst für den Rechtspflegerdienst

§ 25

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

¹In den Vorbereitungsdienst kann aufgenommen werden, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes besitzt,
2. die nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 LlbG vorgeschriebene Vorbildung nachweist und
3. am besonderen Auswahlverfahren nach der Auswahlverfahrensordnung und, wenn es durchgeführt wird, am Auswahlverfahren nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2 und Abs. 8 LlbG mit Erfolg teilgenommen hat.

²§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BeamtStG bleibt unberührt.

§ 26

Vorbereitungsdienst

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre und beginnt am 1. September; Ausnahmen regelt das Staatsministerium. ²Er umfasst das Fachstudium von mindestens 19 Monaten sowie das Fachpraktikum von mindestens zwölf Monaten.

(2) Ziel des Fachstudiums ist die Vermittlung von fachlichen Kenntnissen, Entscheidungskompetenz und Verständnis für Methodik und Zusammenhänge.

(3) Das Fachpraktikum dient dazu, die Anwärtinnen und Anwärter mit der selbstständigen Erledigung der wesentlichen Tätigkeiten ihrer späteren Aufgabenbereiche vertraut zu machen und unter Anwendung der im Fachstudium erworbenen Kenntnisse die Fähigkeit und Sicherheit zur praktischen Berufsausübung einschließlich der Nutzung der Verfahren der elektronischen Datenverarbeitung zu entwickeln.

Teil 3

Prüfung und Qualifikationserwerb

Kapitel 1

Prüfungsorgane

§ 27**Landesjustizprüfungsamt**

¹Die Prüfungen werden vom Landesjustizprüfungsamt durchgeführt. ²Dieses nimmt vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8, Abs. 2 Nr. 2 bis 4 APO wahr.

§ 28**Prüfungsausschuss**

(1) ¹Für die Qualifikationsprüfungen wird jeweils ein Prüfungsausschuss bestellt. ²Vorsitzendes Mitglied ist jeweils die Leiterin oder der Leiter des Landesjustizprüfungsamts. ³Die weitere Zusammensetzung des Prüfungsausschusses richtet sich für die Gerichtsvollzieherprüfung nach § 48, im Übrigen nach § 8 Abs. 2 APO. ⁴Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse wird die erforderliche Zahl von Stellvertretern bestellt.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ²Das vorsitzende Mitglied gibt die Entscheidungen des Prüfungsausschusses bekannt.

§ 29**Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, 6 und 7 APO wahr.

(2) Die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 APO nimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses wahr.

§ 30**Örtliche Prüfungsleitung**

(1) ¹Die Leiterinnen oder Leiter der Ausbildungseinrichtungen sorgen als örtliche Prüfungsleitung für die ordnungsgemäße Durchführung der schriftlichen Prüfung, insbesondere für die Bereitstellung der notwendigen Aufsichtspersonen, und stellen nach Abschluss der Bewertung die Namen der Verfasserinnen und Verfasser der Prüfungsarbeiten fest. ²Das Landesjustizprüfungsamt kann der örtlichen Prüfungsleitung für die mündliche Prüfung die Bestimmung der Termine, die Ladung der Prüflinge und die Bildung der Prüfungskommissionen übertragen.

(2) ¹Am Sitz der Oberlandesgerichte werden örtliche Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter sowie deren Stell-

vertreter bestellt, die die in § 31 Abs. 2 bestimmte Qualifikation aufweisen müssen. ²Diese geben den Bescheid gemäß § 40 Abs. 2 bekannt. ³Soweit die Prüfung an den Oberlandesgerichten abgenommen wird, werden die in Abs. 1 genannten Aufgaben von den örtlichen Prüfungsleiterinnen oder Prüfungsleitern wahrgenommen.

§ 31**Prüfer**

(1) Prüferinnen und Prüfer sind ohne besondere Bestellung die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter sowie deren Stellvertreter.

(2) Als Prüferinnen und Prüfer können bestellt werden

1. Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt,
2. Bedienstete mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt sowie
3. für die Justizfachwirteprüfung Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte,
4. für die Gerichtsvollzieherprüfung und die mündliche Prüfung für andere Bewerber zur Gerichtsvollzieherausbildung Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer wirken beim Entwerfen von Prüfungsaufgaben, bei der Bewertung der schriftlichen Aufgaben und bei der Abnahme der mündlichen Prüfung mit.

(4) ¹Für Prüferinnen und Prüfer gilt § 7 APO. ²Im Übrigen unterstehen sie in ihrer Eigenschaft als Prüferin oder Prüfer der Aufsicht des Landespersonalausschusses.

§ 32**Bestellung, Amtszeit**

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds, die örtlichen Prüfungsleiterinnen und Prüfungsleiter, die jeweiligen Stellvertreter sowie die Prüferinnen und Prüfer werden von der Leiterin oder dem Leiter des Landesjustizprüfungsamts im Einvernehmen mit ihrer Dienstbehörde auf die Dauer von zehn Jahren bestellt.

(2) Für die Beendigung der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, der Eigenschaft als örtliche Prüfungsleiterin oder Prüfungsleiter, als Stellvertreter sowie als Prüferin oder Prüfer findet § 6 Abs. 4 Satz 1 APO entsprechende Anwendung.

Kapitel 2**Prüfungsverfahren****§ 33****Allgemeines**

(1) ¹Die Prüfungen sind Verständnisprüfungen und erstrecken sich auf das geltende Recht in den Prüfungsgebieten mit seinen geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen und europarechtlichen Grundlagen. ²Andere Rechtsgebiete dürfen im Zusammenhang mit den Prüfungsgebieten zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

(2) ¹Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Sie werden an den Ausbildungseinrichtungen oder am Sitz der Oberlandesgerichte abgenommen.

(3) ¹Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden einheitlich gestellt. ²Sie sind an den Prüfungsorten zur selben Zeit zu bearbeiten. ³Soweit Aufgaben mit der automatisierten Datenverarbeitung zu bearbeiten sind, können diese auch zeitlich versetzt gestellt werden.

(4) ¹Die Prüflinge dürfen nur die vom Prüfungsausschuss zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Sie haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.

§ 34**Zulassung zur Prüfung**

(1) Ist zu erwarten, dass das Ziel der Ausbildung erreicht wird, werden die Bewerber von der Einstellungsbehörde zur Prüfung zugelassen.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte, insbesondere wenn sie durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, dass Prüflinge dauerhaft prüfungsunfähig sind.

§ 35**Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten**

(1) ¹Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfungspersonen (Erst- und Zweitprü-

fer) selbstständig zu bewerten. ²Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen und Prüfer um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die Note aus der durchschnittlichen Punktzahl. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet eine durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmte Prüfungsperson durch Stichentscheid, wenn sich die Prüferinnen und Prüfer nicht einigen oder bis auf zwei Punkte annähern können.

(2) ¹Für die Bewertung von Prüfungsarbeiten bestimmte Prüferinnen und Prüfer, die aus wichtigem Grund, insbesondere wegen schwerer Krankheit, nicht mehr in der Lage sind, die Bewertung der ihnen zugeleiteten Prüfungsarbeiten durchzuführen, werden durch andere Prüferinnen und Prüfer ersetzt. ²Sofern die ausgeschiedenen Prüferinnen und Prüfer bereits ein Drittel der ihnen zur Erstbewertung zugeleiteten Prüfungsarbeiten bewertet haben, bleiben die von ihnen vorgenommenen Bewertungen in Kraft und brauchen nicht wiederholt zu werden.

§ 36**Ergebnis der schriftlichen Prüfung**

(1) ¹Für die schriftlichen Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet; sie errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten geteilt durch die Anzahl der zu fertigenden Arbeiten. ²Doppelaufgaben werden zweifach gewertet.

(2) ¹Wer in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Arbeiten schlechtere Einzelnoten als „ausreichend“ erhalten hat, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37**Mündliche Prüfung**

(1) ¹Die mündliche Prüfung findet im Anschluss an die schriftliche Prüfung statt. ²An der mündlichen Prüfung darf nur teilnehmen, wer wenigstens zwei Drittel der Aufgaben der schriftlichen Prüfung bearbeitet hat.

(2) In der mündlichen Prüfung werden auch Schlüsselqualifikationen wie Gesprächsführung, Rhetorik, Kommunikation und Teamfähigkeit berücksichtigt.

(3) ¹Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. ²Diese setzt sich aus drei Mitgliedern einschließlich des vorsitzenden Mitglieds zusammen.

(4) ¹Für jeden Prüfling ist eine Gesamtprüfungs-

dauer von etwa 30 Minuten vorzusehen. ²In der Rechtspflegerprüfung beträgt die Gesamtprüfungsdauer je Prüfling 45 Minuten. ³Mehr als fünf Prüflinge dürfen nicht gemeinsam geprüft werden. ⁴Geprüft wird in drei Prüfungsabschnitten. ⁵Jedes Mitglied der Kommission prüft etwa die gleiche Prüfungszeit (Prüfungsabschnitt).

§ 38

Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen

(1) ¹Über die Prüfungsleistungen in der mündlichen Prüfung wird in gemeinsamer Beratung aller Prüferinnen und Prüfer entschieden. ²Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ³Für jeden Prüfungsabschnitt ist eine Einzelnote zu erteilen.

(2) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission gibt die Einzelnoten und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung bekannt.

§ 39

Gesamtprüfungsnote

(1) ¹Die Gesamtprüfungsnote ergibt sich aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung geteilt durch die Summe der Anzahl der zu fertigenden schriftlichen Aufgaben sowie der Prüfungsabschnitte der mündlichen Prüfung. ²Doppelaufgaben werden zweifach gewertet.

(2) ¹Die Prüfung ist unbeschadet des § 36 Abs. 2 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ ist oder wenn mehr als die Hälfte der Einzelnoten schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 40

Prüfungszeugnis und Bescheid

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die erzielte Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Punktzahl ersichtlich ist.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Mit dem Zeugnis gemäß Abs. 1 oder dem Bescheid gemäß Abs. 2 werden die Einzelnoten und die Gesamtnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 41

Ausscheiden aus der Fachausbildung

Die Fachausbildung für Gerichtsvollzieher endet nach Ablegen der Prüfung

1. mit dem Erhalt des Prüfungszeugnisses oder dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Zeitpunkt oder
2. mit dem Erhalt des schriftlichen Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung.

Kapitel 3

Besonderheiten im Prüfungsverfahren

§ 42

Nachteilsausgleich

¹Anträge auf Nachteilsausgleich entsprechend § 54 APO sind spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Landesjustizprüfungsamt einzureichen. ²Der Nachweis ist durch ein Zeugnis eines gerichtsarztlichen Dienstes bzw. eines Gesundheitsamts zu führen.

§ 43

Verhinderung

(1) ¹Eine Prüfungsverhinderung (§ 33 APO) ist unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen und nachzuweisen. ²§ 42 Satz 2 gilt im Fall einer Krankheit entsprechend. ³Eine Verhinderung kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach Abschluss des betreffenden Teils der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

(2) Eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung ist in vollem Umfang innerhalb einer vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(3) ¹Für Prüflinge, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gilt § 33 APO entsprechend. ²Die Verhinderung muss in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der schriftlichen Arbeit oder sonstigen Aufzeichnungen oder die Ablegung der mündlichen Prüfung und vor Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung geltend gemacht werden.

(4) ¹In den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 1 APO – gegebenenfalls in Verbindung mit § 33 Abs. 5 APO – werden

die Nachwuchskräfte in den nächsten Ausbildungsjahrgang aufgenommen. ²§ 14 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(5) Eine Verhinderung entsprechend § 33 APO oder Abs. 3 kann in den Fällen des § 35 APO nicht geltend gemacht werden.

Kapitel 4

Wiederholung der Prüfung

§ 44

Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen und zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal wiederholen. ²Zur Wiederholung der Prüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Ergänzungsvorbereitungsdienst (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1) von mindestens sechs Monaten bzw. eine Ergänzungsausbildung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Alternative 2) von mindestens vier Monaten erfolgreich abgeleistet hat.

(2) In den Fällen des § 21 wird durch die Einstellungsbehörde bestimmt, ob für die Wiederholung der mündlichen Prüfung eine nochmalige Teilnahme an der vorbereitenden Ausbildung erforderlich ist.

(3) ¹Prüflinge, die die Prüfung bei erstmaligem Ablegen bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Note einmal wiederholen. ²Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Gesamtprüfungsnote bei der Einstellungsbehörde zu stellen, durch die die Zulassung zur erstmaligen Ablegung der Prüfung erfolgt ist.

(4) ¹Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen. ²Die Wiederholung ist nur im nächsten ordentlichen Prüfungstermin möglich. ³In den Fällen des § 21 kann das Landesjustizprüfungsamt einen früheren Prüfungstermin bestimmen.

(5) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung muss ein anderes sein als im Termin der vorangegangenen Prüfung.

(6) ¹Wer zur Verbesserung der Note zur Prüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt. ³Sie kann nicht wiederholt werden. ⁴Dies gilt auch in den Fällen des § 32 Abs. 2 APO.

Kapitel 5

Qualifikationserwerb für den Justizwachtmeisterdienst

§ 45

Voraussetzungen und Feststellung

(1) Die Qualifikation für den Justizwachtmeisterdienst erwirbt, wer mindestens 18 Monate im Justizdienst tätig war und die Ausbildung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 erfolgreich absolviert hat.

(2) ¹Die Einstellungsbehörde stellt den Erwerb der Qualifikation gemäß Abs. 1 fest. ²Die Note setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten des fachtheoretischen Ausbildungsabschnitts und des berufspraktischen Ausbildungsabschnitts zu gleichen Teilen.

Kapitel 6

Qualifikationsprüfung für den Justizfachwirtedienst

§ 46

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs schriftlichen Aufgaben, wobei Aufgaben ganz oder teilweise zur Bearbeitung mit der automatisierten Datenverarbeitung gestellt werden können. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben vier Stunden (Doppelaufgabe).

(2) ¹Es sind schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten, wobei jeweils die akten-, register- und geschäftsstellenmäßige Behandlung besonders berücksichtigt werden soll:

1. Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
2. Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
3. Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
4. Protokollführung,
5. Kostenrecht.

²Die Aufgaben können jeweils auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen.

§ 47**Mündliche Prüfung**

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 46 Abs. 2 genannten Gebiete, staatsbürgerliches Wissen einschließlich Grundzüge des Europarechts und Grundzüge des Beamtenrechts. ²Die Prüfungsabschnitte haben folgende Schwerpunkte:

1. staatsbürgerliches Wissen einschließlich Grundzüge des Europarechts, Grundzüge des Beamtenrechts, Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
2. Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen, Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
3. Protokollführung und Kostenrecht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

1. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt,
2. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt sowie
3. einer Justizfachwirtin oder einem Justizfachwirt.

Kapitel 7**Prüfungen im
Gerichtsvollzieherdienst****§ 48****Prüfungsausschuss**

Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern:

1. dem vorsitzenden Mitglied,
2. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt,
3. einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher,
4. je einer Richterin oder einem Richter oder einer Beamtin oder einem Beamten gemäß Nr. 2 oder Nr. 3 auf Vorschlag der Landesjustizprüfungsämter der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

§ 49**Abschluss der vorbereitenden Ausbildung
für andere Bewerber gemäß § 21**

(1) ¹In der mündlichen Prüfung gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 soll festgestellt werden, ob die Bewerberinnen und Bewerber nach der Persönlichkeit, dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Gerichtsvollzieherausbildung geeignet sind. ²Die § 37 Abs. 2 bis 4, §§ 38 und 40 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Geprüft wird in drei Prüfungsabschnitten mit folgenden Schwerpunkten:

1. staatsbürgerliches Wissen einschließlich Grundzüge des Europarechts, Grundzüge des Beamtenrechts, Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
2. Grundzüge des Zivilrechts,
3. Grundzüge des Zivilprozessrechts einschließlich Zustellungsrecht.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus:

1. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt,
2. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt sowie
3. einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher.

§ 50**Schriftliche Prüfung zum Abschluss
der Fachausbildung**

(1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus sechs schriftlichen Aufgaben. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils zwei Stunden, bei einer der sechs Aufgaben fünf Stunden (Doppelaufgabe).

(2) ¹Es sind schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Zivil- und Zivilprozessrecht unter besonderer Berücksichtigung des Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrechts,
2. Grundzüge des Strafrechts einschließlich Strafprozessrecht.

²Die Aufgaben können jeweils auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen und Bezüge zum Verfas-

sungs- und Verwaltungsrecht, Internationalen Privatrecht sowie zu Fragen der Arbeitsorganisation und der elektronischen Datenverarbeitung aufweisen.

§ 51

Mündliche Prüfung zum Abschluss der Fachausbildung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 50 Abs. 2 genannten Gebiete, staatsbürgerliches Wissen einschließlich Grundzüge des Europarechts und Grundzüge des Beamtenrechts. ²Die Prüfungsabschnitte haben folgende Schwerpunkte:

1. staatsbürgerliches Wissen einschließlich Grundzüge des Europarechts, Grundzüge des Beamtenrechts, Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
2. Grundzüge des Zivilrechts,
3. Grundzüge des Zivilprozessrechts einschließlich Zustellungsrecht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus:

1. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt,
2. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt sowie
3. einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher.

§ 52

Beförderung

Für die Beförderung in das Amt des Hauptgerichtsvollziehers oder der Hauptgerichtsvollzieherin in der Besoldungsgruppe A 10 gelten die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 6 LfB nicht.

Kapitel 8

Rechtspflegerprüfung

§ 53

Schriftliche Rechtspflegerprüfung

(1) ¹Die schriftliche Rechtspflegerprüfung besteht aus acht schriftlichen Aufgaben. ²Die Arbeitszeit beträgt jeweils fünf Stunden.

(2) ¹Es sind schriftliche Aufgaben aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
2. Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
3. Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

²Die Aufgaben können jeweils auch mehrere der in Satz 1 genannten Gebiete umfassen und Bezüge zum einschlägigen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Internationalen Privatrecht und Kostenrecht aufweisen.

§ 54

Mündliche Rechtspflegerprüfung

(1) ¹Die mündliche Rechtspflegerprüfung erstreckt sich auf die in § 53 Abs. 2 genannten Gebiete, Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich Grundzüge des Europarechts und Grundzüge des Beamtenrechts. ²Die Prüfungsabschnitte haben folgende Schwerpunkte:

1. Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich Grundzüge des Europarechts, Grundzüge des Beamtenrechts, Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen,
2. Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen und einschließlich Kostenrecht,
3. Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Kostenrecht.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus:

1. einer oder einem Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt sowie
2. zwei Bediensteten mit der Befähigung zum Rechtspflegeramt.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 55

Arbeitsgerichtsbarkeit

(1) ¹Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst er-

folgt im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration abweichend von § 3 Abs. 1 durch die Präsidentin oder den Präsidenten des jeweiligen Landesarbeitsgerichts. ²Bei ihr oder ihm ist der Antrag nach § 14 Abs. 2 zu stellen. ³§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 44 Abs. 3 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Einstellungsbehörde die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts tritt, dem die Anwärterin oder der Anwärter zur Ausbildung zugewiesen ist.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Ausbildungsqualifizierung der Beamtinnen und Beamten der zweiten Qualifikationsebene in der Arbeitsgerichtsbarkeit für den Rechtspflegerdienst.

§ 56

Übergangsvorschriften

(1) Für Bewerberinnen und Bewerber für den Justizwachtmeisterdienst, die vor dem 1. September 2016 in die Ausbildung aufgenommen wurden, finden die bis zum Ablauf des 31. August 2016 geltenden Vorschriften weiter Anwendung.

(2) ¹Für Anwärterinnen und Anwärter für den Justizfachwirdienst, die den Vorbereitungsdienst vor dem Einstellungstermin im Jahr 2016 aufnehmen, finden die bis zum Ablauf des 31. August 2016 geltenden Vorschriften weiter Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Vorschriften der Teile 1 und 2, soweit sie den Qualifikationserwerb betreffen, sowie die Vorschriften des Teils 3 bereits ab dem Prüfungstermin 2017.

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber für den Gerichtsvollzieherdienst, die die Fachausbildung vor dem Einstellungstermin im Oktober 2016 aufgenommen haben, finden die bis zum Ablauf des 31. August 2016 geltenden Vorschriften weiter Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 gelten die Vorschriften der Teile 1 und 2, soweit sie die Prüfung betreffen, und die Vorschriften des Teils 3 bereits ab dem Prüfungstermin 2017.

(4) ¹Für Anwärterinnen und Anwärter für den Rechtspflegerdienst, die den Vorbereitungsdienst vor dem Einstellungstermin im September 2015 aufgenommen haben, finden die bis zum Ablauf des 31. August 2016 geltenden Vorschriften weiter Anwendung. ²Abweichend

von Satz 1 gelten die §§ 6 und 26 Abs. 1 bereits für die Anwärterinnen und Anwärter des Einstellungstermins 2014 (Ausbildungsjahrgang 2014) sowie für Anwärterinnen und Anwärter eines früheren Jahrgangs, die in den Ausbildungsjahrgang 2014 aufgenommen werden. ³Weiterhin gelten die Vorschriften der Teile 1 und 2, soweit sie die Prüfung betreffen, und die Vorschriften des Teils 3 bereits ab dem Prüfungstermin 2017.

§ 57

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2016 treten außer Kraft:

1. die Ausbildungsordnung für die Justizwachtmeister (AO/JW) vom 7. Januar 2008 (GVBl. S. 21, BayRS 2038-3-3-6-J), die zuletzt durch § 1 Nr. 110 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
2. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Justizfachwirte (ZAPO/JFW) vom 2. August 2005 (GVBl. S. 358, BayRS 2038-3-3-8-J), die zuletzt durch § 1 Nr. 112 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
3. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Rechtspfleger (ZAPO/RPfl) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 595, BayRS 2038-3-3-9-J), die durch § 1 Nr. 113 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, und
4. die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Gerichtsvollzieher (ZAPO/GV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2038-3-3-14-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2014 (GVBl. S. 225) geändert worden ist.

München, den 16. Juni 2016

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Prof. Dr. Winfried B a u s b a c k , Staatsminister

91-1-2-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Vergütung
für die Verwaltung der Kreisstraßen
durch den Freistaat Bayern**

vom 17. Juni 2016

Auf Grund des Art. 59 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern (KrVergütV) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Höhe und Berechnung der Vergütung“.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vergütung für die Verwaltung der Kreisstraßen durch den Freistaat Bayern beträgt

1. ab 1. Januar 2017 jährlich 600 Euro je Kilometer Kreisstraße und

2. 7 % der Ausgaben für kleinere Um- und Ausbaumaßnahmen sowie Erneuerungsbauvorhaben und 10 % der Ausgaben für größere Um- und Ausbaumaßnahmen und Neubauten.“

2. Die Überschrift in § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Fälligkeit“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

München, den 17. Juni 2016

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80ISSN 0005-7134
